

# **Satzung**

## **des „Merchinger JUKI Fördervereins e.V.“**

### **Vorwort:**

Mitgliedsbezeichnungen, Ämter und Funktionen natürlicher Personen dieser Satzung gelten geschlechtsneutral für alle Geschlechter unabhängig ihrer Schreibweise gleichermaßen.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „**Merchinger JUKI Förderverein e.V.**“.

Der Verein hat seinen Sitz in 86504 Merching.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Fördervereins**

Zweck des Fördervereins ist die Förderung der offenen Kinder-, Familien- und Jugendarbeit.

Der Zweck wird verwirklicht durch unmittelbare Tätigkeit des Vereins, insbesondere durch Betreuung und Verbesserung der Spielplätze, Beteiligung am Ferienprogramm der Gemeinde, Schaffung von Treffpunkten für Jugendliche, Organisation von Ausflügen sowie sonstige Maßnahmen, die dem Verein zur Verwirklichung des Satzungszweckes geeignet erscheinen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Merching, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe i.S.d. § 52 Abs. 2 AO zu verwenden hat.

Jede Änderung der Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Der Verein darf nicht in die Eigenständigkeit der Verbandsjugendarbeit eingreifen, sondern hat diese zu unterstützen und zu fördern.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden, bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die erweiterte Vorstandschaft. Der Antrag soll den Namen, das Alter, die Anschrift und die E-Mail-Adresse des Antragstellers enthalten.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss durch den Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, er ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ausgeschlossen werden können Mitglieder, die gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen haben. Der erweiterte Vorstand kann nach Anhörung des Auszuschließenden den Ausschluss beschließen und hat den Beschluss dem betreffenden Mitglied unmittelbar schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die erweiterte Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand und erweiterter Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und bis zu zwei gleichberechtigten Stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
3. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstands, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer.

#### **§ 8 Zuständigkeiten des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
5. Führung der laufenden Geschäfte, der Buchführung sowie die Erstellung eines Jahresberichts.
6. In wichtigen Angelegenheiten ist der Vorstand verpflichtet, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Zu diesem Zweck informiert der Vorstand die Mitgliederversammlung regelmäßig über anstehende Projekte und Investitionen. Im Hinblick auf die Vertretungsmacht des Vorstands gilt, dass die Zustimmung der Mitgliederversammlung nur für das Innenverhältnis gilt und den Vorstand bei seiner Außenvertretung nicht bindet.

#### **§ 9 Amtsdauer des Vorstands und des erweiterten Vorstands**

Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands und zwei Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Über den Wahlmodus entscheidet die Mitgliederversammlung

Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, so entscheidet der verbleibende erweiterte Vorstand über die Aufgabenneuverteilung bis zum Ende der Amtsperiode oder über die Durchführung von vorzeitigen Neuwahlen.

Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### **§ 10 Beschlussfassung des erweiterten Vorstands**

1. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom seinem Stellvertreter einberufen werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel des erweiterten Vorstands, darunter der erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.
2. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist; die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
3. Beschlüsse des erweiterten Vorstands können auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen und der Beschluss mit Zustimmung aller Mitglieder gefasst wird.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

Alle Mitglieder haben Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussgremium des Vereins. Sie wählt die Mitglieder des erweiterten Vorstands. Sie genehmigt den Haushaltsplan, nimmt Vorstandsberichte entgegen und entlastet den erweiterten Vorstand. Sie setzt die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags fest.

### **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch E-Mail unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung einberufen.

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand ermächtigt, am gleichen Tag eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen muss der volle Wortlaut angegeben werden.

#### **§ 14 Nachträgliche Änderung der Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann, bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die form- und fristgerecht eingereichten Anträge bekanntzugeben und die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

#### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und ein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Merching, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe i.S.d. 52 Abs. 2 AO zu verwenden hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person der Anfallberechtigung bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 06.10.2022 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Merching, 06.10.2022

Wibke Sachs  
1.Vorsitzende

Javier de Bustos  
2.Vorsitzender